

PRÄAMBEL

Die Stadt Neustadt a.d. Aisch erlässt den Bebauungsplan Nr. 78 zur Steuerung von Vergnügungsstätten für Teilbereiche des Stadtgebietes und der Ortsteile Diebach, Schauerheim und Birkenfeld aufgrund

- § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)

als Satzung.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

**§ 2
Bestandteile dieser Satzung**

- 1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:10.000 und
- 2. Textlichen Festsetzungen

**§ 3
Inkrafttreten**

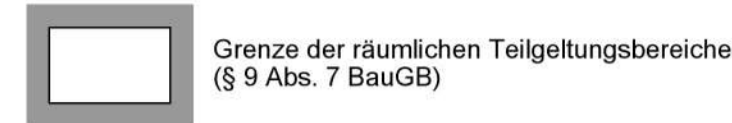
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

1. Innerhalb der Teilgeltungsbereiche A, B, C und D sind Vergnügungsstätten allgemein zulässig.
2. Innerhalb der Teilgeltungsbereiche E, F, G, H, I, J, K, L und M sind Vergnügungsstätten allgemein unzulässig.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Grenze der räumlichen Teilgeltungsbereiche (§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS

z.B. Beschriftung der räumlichen Teilgeltungsbereiche

Farbliche Kennzeichnung von Flächen, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind

Farbliche Kennzeichnung von Flächen, in denen Vergnügungsstätten unzulässig sind

HINWEIS

Für die vorhandenen Vergnügungsstätten in den zukünftigen Ausschlussbereichen besteht Bestandsschutz im baurechtlichen Sinne.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Der Stadtrat der Stadt Neustadt a.d. Aisch hat in der Sitzung vom 13.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 zur Steuerung von Vergnügungsstätten beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde amortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 78 zur Steuerung von Vergnügungsstätten in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 78 zur Steuerung von Vergnügungsstätten in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- 4) Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 78 zur Steuerung von Vergnügungsstätten in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- 5) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 78 zur Steuerung von Vergnügungsstätten in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- 6) Die Stadt Neustadt a.d. Aisch hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan Nr. 78 zur Steuerung von Vergnügungsstätten gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Neustadt a.d. Aisch, den

(Siegel)

.....
(1. Bürgermeister)

7) Ausgefertigt

Neustadt a.d. Aisch, den

(Siegel)

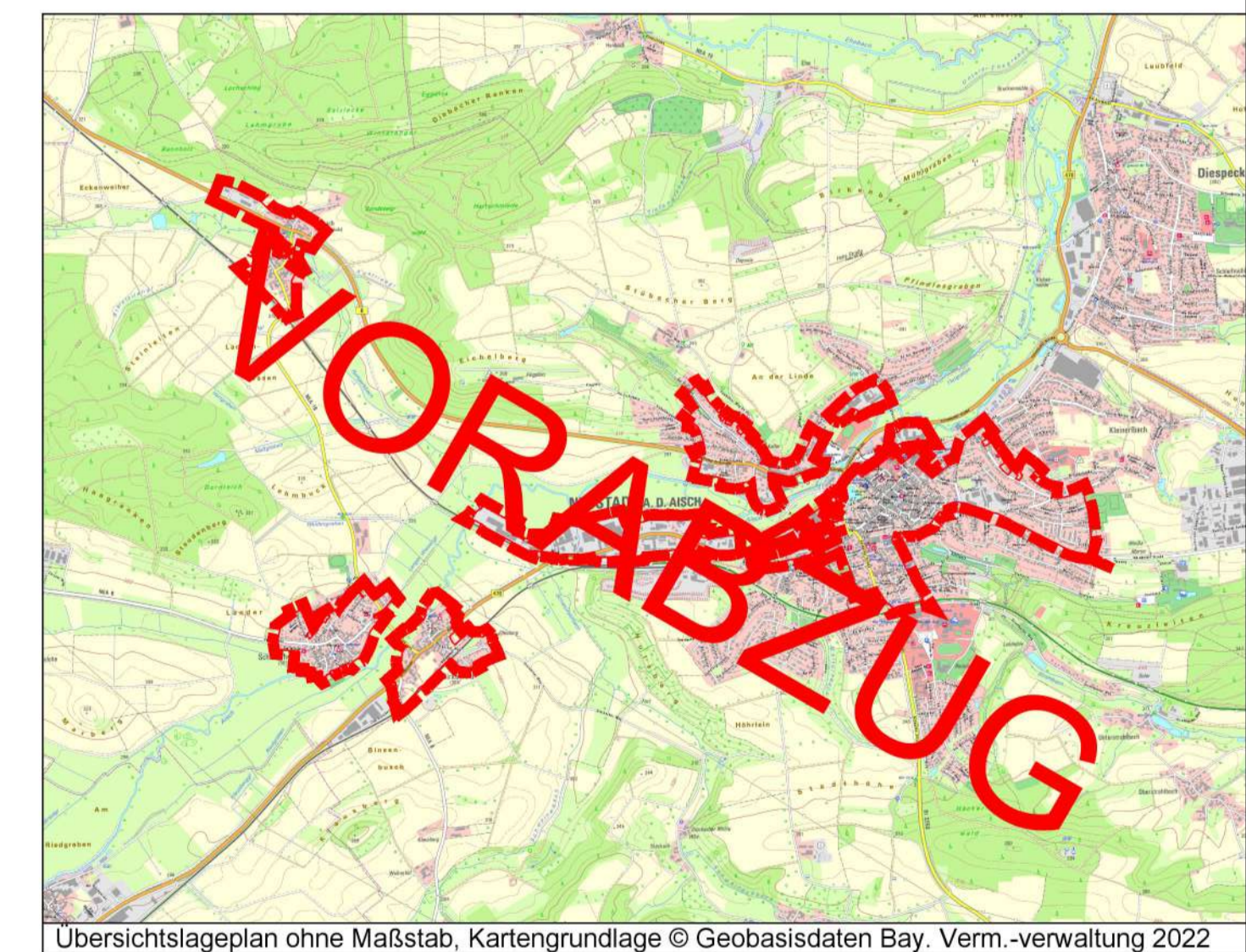
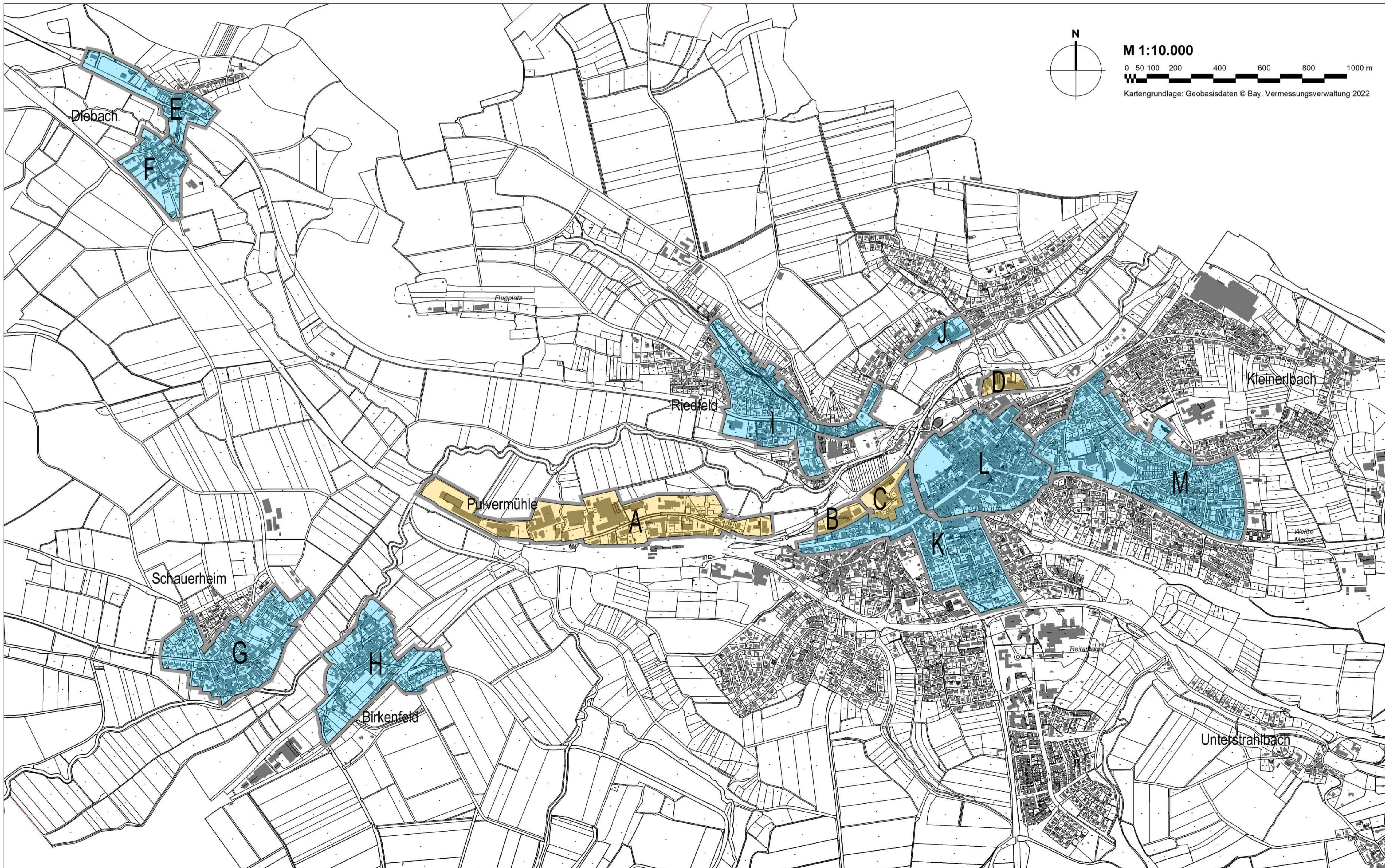
.....
(1. Bürgermeister)


- 8) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 78 zur Steuerung von Vergnügungsstätten wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Neustadt a.d. Aisch, den

(Siegel)

.....
(1. Bürgermeister)



 **Stadt Neustadt a.d. Aisch**
 Marktplatz 5
 91413 Neustadt a.d. Aisch

**Bebauungsplan Nr. 78
zur Steuerung von Vergnügungsstätten**

Format A1	letzte Änderung: 29.10.2024	Datum der Planfassung: 13.11.2024	Plan Nr.: 1280-2
<small>TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitektur PartG mbB Brahm, Fleischhauer, Markt, Mendes Bearbeitung: Lena Lindstädt Matthias Fleischhauer</small>		Planfassung: Entwurf	Unterschrift des Planers:
<small>Pillnerdeuther Str. 34 90459 Nürnberg Amtsgericht Nürnberg PR 286 USt-IdNr. DE315889497</small>		<small>Tel. (0911) 999676-0 Fax (0911) 999676-54 info@tb-markert.de https://www.tb-markert.de</small>	
 TB MARKERT Stadtplaner · Landschaftsarchitekten			